



**KREISVERWALTUNG  
COCHEM-ZELL**

Ausschnitt  
aus der RHEIN-ZEITUNG  
*Ausgabe D*  
vom 2.2. 1994 Nummer 27

**Rechtsverordnung**

zur Ausweisung von 7 Kastanien (*Aesculus hippocastanum*) auf dem Friedhof in der Gemarkung Alfien, Landkreis Cochem-Zell, als Naturdenkmal vom 25. 1. 94.

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. 2. 79 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 1991 (GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1**

Die in § 2 näher bezeichneten und der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Bäume werden zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Kästaniengruppe an der Kirche“.

**§ 2**

- (1) Die Bäume, 7 Roßkastanien, befinden sich in der Gemarkung Alfien, Flur 16, Flurstück-Nr. 51.
- (2) Das Naturdenkmal wird durch Anbringung des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und der Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

**§ 3**

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume wegen ihrer Schönheit und ihrer Bedeutung für das Ortsbild.

**§ 4**

Am Naturdenkmal sind, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere

- 1. das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 2. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die die natürliche Entwicklung beeinträchtigen können, wie die Rinde verletzt, Äste entfernen, Wurzelwerk beschädigen, Abgrabungen oder Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe vorzunehmen, Plakate anzubringen;

**§ 5**

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erhaltung und Pflege des Naturdenkmals dienen. Ist für die Maßnahmen oder Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde.

**§ 6**

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Naturdenkmal bekanntgewordene oder erfolgte Schädigung oder Veränderung der unteren Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Veränderungen, die Maßnahmen zur Abwehr drohender Schäden erfordern.
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung oder Pflege des Naturdenkmals zu dulden.

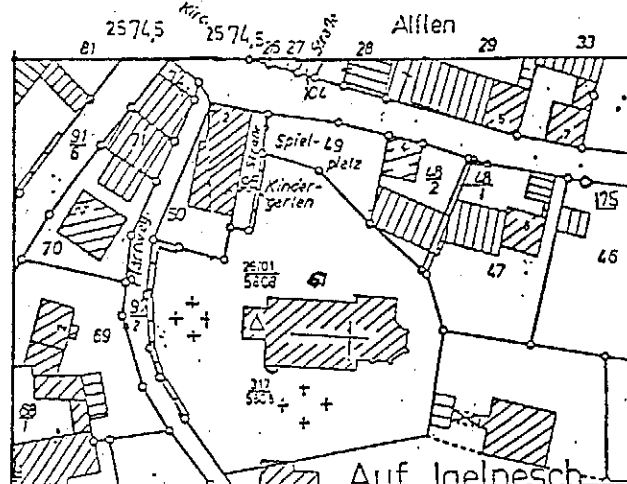
**§ 7**

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz (LPfIG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 das Naturdenkmal beseitigt, beschädigt oder zerstört;
- 2. § 4 Nr. 2 Maßnahmen oder Handlungen durchführt, die die natürliche Entwicklung beeinträchtigen können, die Rinde verletzt, Äste entfernt, Wurzelwerk beschädigt, Abgrabungen oder Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe vornimmt, Plakate anbringt;
- 3. § 4 Nr. 3 Schädlingsbekämpfungsmittel im Bereich der Kronentraufe anbringt.

**§ 8**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft



Cochem, den 25. 1. 94